

Öffentliche Bekanntmachung

über die
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 für die im
Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke

Die Stadt Eichstätt setzt hiermit gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2021 zugegangen wäre. Soweit zwischenzeitlich ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wurde, gilt dieser.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, daß Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die auf Antrag gewährte Fälligkeit am 01. Juli bleibt davon unberührt.

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der **Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt** einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form ist zulässig

1. an die Mailadresse poststelle@eichstaett.de, wenn die Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist
2. per De-Mail an die Mailadresse poststelle@eichstaett.de-mail.de
3. per Online-Formular mit der eID Funktion des neuen Personalausweises über das Bürgerservice-Portal der Stadt Eichstätt (<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/eichstaett>) unter der Rubrik Bescheid-Widerspruch
Wenn Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht elektronisch einreichen wollen, beachten Sie bitte die Hinweise in der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<https://www.vgh.bayern.de>).

- I. Amtsblatt
- II. Eichstätter Kurier
mit der Bitte um Veröffentlichung
- III. Zum Aushang und ins Internet
- IV. Zum Akt